



**Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von
Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 30.05.2022**

Inhalt

I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
II. Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Schutz der Nachtruhe	3
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	3
§ 4 Lärm aus Gaststätten	3
§ 5 Lärm durch Fahrzeuge	3
§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen.....	4
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten.....	4
§ 8 Lärm durch Tiere	4
§ 9 Wertstoffsammelbehälter	5
III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	5
§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen	5
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen	5
§ 12 Gefahren durch Tiere	5
§ 13 Verunreinigung durch Hunde.....	6
§ 14 Taubenfütterungsverbot	6
§ 15 Belästigung durch Ausdünstung u.ä.	6
§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	6
§ 17 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	7
§ 18 Belästigung der Allgemeinheit	7
IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 19 Ordnungsvorschriften	7



Polizeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung)

Große Kreisstadt Weingarten

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	8
V. Anbringen von Hausnummern	9
§ 21 Hausnummern	9
VI. Schlussbestimmungen.....	9
§ 22 Zulassung von Ausnahmen	9
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 24 Inkrafttreten	12

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG f. Bad.-Württ.) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen, Radwege, Unterführungen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken, Tunnel.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO, Treppen und Staffelwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.



II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen.
- (2) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,



Polizeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung)

Große Kreisstadt Weingarten

- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 21.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung, 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.



Polzeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche
Umweltschutz-Verordnung)

Große Kreisstadt Weingarten

§ 9 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (z.B. für Glas, Blech, usw.) dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, öffentliche Brunnen zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.



§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereichen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstung u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.



Große Kreisstadt Weingarten

§ 17 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Abfall wegzuwerfen oder abzulagern, außer es erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
 6. andere Abfälle wie Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. Bäume zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen, entfernen, beschädigen, z.B. durch das unsachgemäße Spannen von Slacklines;



Polizeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung)

Große Kreisstadt Weingarten

3. außerhalb der freigegebenen Flächen zu befahren, insbesondere mit Fahrrädern, Skateboards und Elektrokleinstfahrzeugen;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Mülleimer, Hundetoiletten, Fahrradständer, Vitrinen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind spezielle Fitnessgeräte mit entsprechender Kennzeichnung.

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Absatz 1 zu dulden.



V. Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört, insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen,
 2. entgegen § 3 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,



Große Kreisstadt Weingarten

3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 Tauben füttert,
16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 17 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,



Große Kreisstadt Weingarten

22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Abfall nicht in dafür zur Verfügung gestellten Abfallkörben bzw. -behältern wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle wie Kleinabfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Bäume beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt, beschädigt,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Flächen fährt, insbesondere mit Fahrrädern, Skateboards und Elektrokleinstfahrzeugen,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder grillt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Mülleimer, Hundetoiletten, Fahrradständer, Vitrinen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder entfernt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
37. entgegen § 20 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,



Polizeiverordnung gegen
umweltschädliches Verhalten, Belästigung
der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün-
und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutz-Verordnung)

Große Kreisstadt Weingarten

39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 12.11.2001 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Rechtsverordnung	12.11.2001	12.11.2001	17.11.2001	01.12.2001
Änderung	30.05.2022			

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Im August 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll